

Abwasserbeseitigungszweckverband Tollensesee

Beschlussvorlage			Beschluss-Nr: ABZV/16/006			
Federführend: Bau- und Ordnungsamt			Datum: 11.10.2016 Verfasser: Herr Marquardt			
Satzung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee über die Entsorgung von Inhalten aus Grundstücksentwässerungsanlagen						
Beratungsfolge:			Abstimmung:			
Status	Datum	Gremium	Ja	Nein	Enth.	Änd.
Ö	29.11.2016	Abwasserbeseitigungszweckverband Tollensesee				

Sachverhalt:

Die Überarbeitung der Satzung ist auf Grund von Änderungen zur Entsorgung der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen (§5) nötig. Hier wird festgelegt, wann zu entleeren ist, welches das zuständige Entsorgungsunternehmen ist und wie dieses beauftragt wird.

Rechtliche Grundlage:

KAG M-V, LWaG M-V, Abwasserabgabengesetz mit Ausführungsgesetz zum Abwassergesetz M-V, LBauO M-V

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die Satzung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee über die Entsorgung von Inhalten aus Grundstücksentwässerungsanlagen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Stegemann
Verbandsvorsteher

gez. Lorenz
Bürgermeister der
geschäftsführenden Gemeinde

Anlage/n:

- Satzung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee über die Entsorgung von Inhalten aus Grundstücksentwässerungsanlagen

Satzung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollenseesee über die Entsorgung von Inhalten aus Grundstücksentwässerungsanlagen

Aufgrund der §§ 2, 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern in der derzeitigen Fassung, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der derzeitigen Fassung, § 40 Abs. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) in der derzeitigen Fassung, des Abwasserabgabengesetzes in der derzeitigen Fassung und dem Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz des Landes MecklenburgVorpommern in der derzeitigen Fassung, der Landesbauordnung MecklenburgVorpommern (LBauO M-V) in der derzeitigen Fassung und der Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollenseesee wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am _____ folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffe
- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 4 Einleitungsbedingungen
- § 5 Entsorgung
- § 6 Prüfungsrecht, Auskunfts- und Anzeigepflicht
- § 7 Haftung
- § 8 Erhebungsgrundsatz
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Abwasserbeseitigungszweckverband Tollenseesee (im Folgenden Zweckverband genannt) ist gemäß § 4 Absatz 1 des Landeswassergesetzes M-V verpflichtet, die Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben sowie den Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (im Folgenden dezentrale Grundstücksentwässerungsanlagen genannt) zu entsorgen. Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

- (2) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne des Absatzes 1 sowie den Transport und schadlose Beseitigung der Anlageninhalte.
- (3) Die Entsorgung berührt nicht die Verantwortlichkeit der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer und Nutzungsberechtigten im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie aller sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten für den ordnungsgemäßen Zustand, Betrieb und die Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Einhaltung der bau- und wasserrechtlichen Vorschriften.
- (4) Durch diese Satzung wird die Entleerung von Jauchegruben nicht geregelt. Ebenso wenig fallen in den Geltungsbereich der Satzung Rückstände aus Leichtflüssigkeits- und Fettabscheidern sowie Neutralisationsanlagen und dergleichen.
- (5) Der Inhalt beweglicher Abwasserbehältnisse aus Wohnmobilen, fahrbaren Unterkünten bzw. Aufenthaltsräumen, Miettoiletten, Flugzeugen, Schiffen und dergleichen sind durch die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten selbst anzuliefern. Die Annahmestelle ist die Kläranlage der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH, Jahnstraße 104 in 17033 Neubrandenburg. Dazu sind vom Anlieferer mit dem Entsorger gesonderte vertragliche Regelungen zu den Annahmebedingungen zu treffen.
- (6) Einzige und alleinige Berechtigte zur Entleerung und zum Transport von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben sowie von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen ist die
Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH (TAB)
John-Schehr-Straße 1
17033 Neubrandenburg

§ 2

Begriffe

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtig ist, wer Eigentümer des Grundstückes ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers pflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers pflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen der Grundstücksentwässerungsanlagen sind verpflichtet, unter Beachtung der Bedingungen des § 4 die Anlagen entsorgen zu lassen. Sie sind verpflichtet, die Entleerung anzufordern.
- (2) Ein Anschluss- und Benutzungspflichtiger wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass außer ihm noch andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.
- (3) Wer entsprechend § 3 der Abwasserbeseitigungssatzung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgung verpflichtet ist, hat nach Herstellung des betriebsfertigen Anschlusses das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage (auch bei Vorhandensein einer eigenen separaten Anlage) einzuleiten. Es besteht Benutzungszwang.

§ 4

Einleitbedingungen

- (1) In die Grundstücksentwässerungsanlagen darf nur häusliches oder damit vergleichbares Abwasser eingeleitet werden. Von einer Einleitung sind insbesondere ausgeschlossen:
 - a) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sowie die Abwasserbehandlungsanlagen und zugehörigen Kanalisationen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören
 - b) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder das Personal bei der Beseitigung gesundheitlich beeinträchtigt werden können
- (2) Das Einleitungsverbot gilt insbesondere für
 - a) Niederschlagswasser, Grund- und Quellwasser, Kühlwasser, Gülle,
 - b) Stoffe, auch im zerkleinerten Zustand, wie Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Asche, Küchenabfälle, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, Hefe, Teer, Pappe, Zement, Kunstharze,
 - c) flüssige Stoffe, die erhärten,
 - d) feuergefährliche, explosible, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, infektiöse Stoffe, Medikamente, radioaktive Stoffe,
 - e) Farbstoffe, deren Entfärbung in der Kläranlage nicht gewährleistet ist,

- f) Abwasser, das nicht den Bestimmungen der jeweils geltenden Entwässerungssatzung entspricht.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für Stoffe, die sich als geringfügige Mengen üblicherweise im häuslichen Abwasser befinden.

§ 5

Entsorgung

- (1) Die Entleerung der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen ist nach Bedarf durchführen zu lassen.
- a) Der Fäkalschlamm aus der Vorklärung vollbiologischer Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) ist bei einem Füllstand bis 50% des nutzbaren Speichervolumens zu entsorgen, jedoch mindestens im dreijährigen Abstand, soweit mit der wasserrechtlichen Genehmigung der Unteren Wasserbehörde des zuständigen Landkreises Mecklenburgische Seenplatte keine anderen Regelungen festgelegt worden sind. Hierzu sind der Wartungsvertrag mit einer Fachfirma sowie jährlich, unaufgefordert die Protokolle der durchgeführten Wartung (mit einer integrierten Schlammspiegelmessung) vorzulegen. Anlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, dabei sind Kleinkläranlagen und Mehr-Kammer-Absetzgruben mindestens einmal jährlich, die Mehr-Kammer-Ausfaulgruben mindestens in zweijährigem Abstand zu entleeren.
- b) Bei abflusslosen Gruben liegt ein Bedarf vor, wenn diese bis 80% des nutzbaren Speichervolumens bzw. 50 cm unter dem Zulauf gefüllt ist, mindestens aber einmal im Jahr.
- (2) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat den erforderlichen Entleerungs- und Transportbedarf der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor Eintritt der Bedingungen nach Absatz 1 bei dem von der TAB beauftragten Entsorgungsunternehmen anzuzeigen. Er ist für jeden Schaden selbst haftbar, der durch Verzögerung oder Unterlassung des Antrages entsteht.

Entsorgungsunternehmen:

REMONDIS Seenplatte Logistik GmbH
Am Bahndamm 6, 17235 Neustrelitz
Tel: 03981 2866-0
Fax: 03981 2866-66
E-Mail: neustrelitz@remondis.de

- (3) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen werden vom Entsorger innerhalb der angemeldeten 14 Tage über den Abfuhrtermin informiert. Im Falle einer

Verhinderung ist der Entsorger rechtzeitig darüber schriftlich zu unterrichten und ein neuer Termin abzustimmen. Bei Unterlassung einer Absage sind durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen die Kosten einer vergeblichen Vorfahrt zu tragen.

- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlagen müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass sie über eine verkehrssichere Zuwegung für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar sind und entleert sowie überwacht werden können. Ihre Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen umgehend zu beseitigen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat auf dem Begleitschein folgende Angaben mit Datum und Unterschrift zu bestätigen:
 - a) Menge des übernommenen Abwassers bzw. der Rückstände
 - b) Übereinstimmung der Abwasserqualität mit den in S 4 dieser Satzung genannten Bedingungen
- (6) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat die ihm überlassene Durchschrift des Begleitscheines sowie sonstige Kontrollnachweise während der Dauer von mindestens zwei Jahren auf dem Grundstück aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (7) Wenn der Anschluss- und Benutzungspflichtige einer Anzeige zur Entleerung entsprechend Absatz 1 und 2 nicht nachkommt, veranlasst der Entsorger eine ordnungsgemäße Entleerung nach Anforderung durch die Stadt Burg Stargard für die Grundstücksentwässerungsanlage entsprechend den technischen Regeln und Empfehlungen. Die Kosten sind durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu tragen.

§ 6

Prüfungsrecht, Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Den Beauftragten des Zweckverbandes ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und der bau- und wasserrechtlichen Genehmigung erfüllt werden, ungehinderter Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteilen zu gewähren. Die Beauftragten des Zweckverbandes haben sich auf Verlangen durch einen Dienstausweis oder eine Vollmacht auszuweisen.
- (2) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben über alle die Prüfung gemäß Absatz 1 betreffenden Fragen Auskunft zu geben.
- (3) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen nach S 1 Absatz 1 sind dem Zweckverband vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen innerhalb eines Monats nach Inkraftsetzen dieser Satzung anzuzeigen. Bei Neuerrichtung einer

Grundstücksentwässerungsanlage hat die Anzeige gegenüber der Stadt Burg Stargard innerhalb eines Monats vor Inbetriebnahme zu erfolgen. Die Anzeige hat auch zu erfolgen, wenn die Anlage außer Betrieb genommen wird.

- (4) Wechselt der Anschluss- und Benutzungspflichtige, so haben sowohl der bisherige als auch der neue Anschluss- und Benutzungspflichtige den Zweckverband unverzüglich über den Wechsel zu benachrichtigen. Gleiches gilt bei Veränderungen der Art der Grundstücksentwässerungsanlage und der Menge des Abwassers.
- (5) Die Anzeigen nach Absatz 3 und 4 haben schriftlich zu erfolgen.

§ 7

Haftung

- (1) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige haftet dem Zweckverband für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage. Er hat den Zweckverband vor Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Haftung des Anschluss- und Benutzungspflichtigen für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführten Entleerungen nicht berührt.
- (3) Kann die Entleerung infolge höherer Gewalt oder behördlicher Verfügungen vorübergehend nicht oder nur eingeschränkt oder verspätet durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

§ 8

Erhebungsgrundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Entsorgung von Inhalten aus Grundstücksentwässerungsanlagen des Bereiches des Zweckverbandes nach § 1 dieser Satzung werden Gebühren nach der Satzung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen erhoben.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 Absatz 1 und 2 des KAG M-V handelt, wer entgegen § 6 dieser Satzung einer Auskunftspflicht und Anzeigepflicht nicht nachkommt.

- (2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (3) Ordnungswidrig handelt ebenfalls, wer entgegen § 5 Absatz 1 dieser Satzung handelt.
- (4) Ordnungswidrigkeiten können entsprechend § 17 Absatz 1 und 2 des KAG M-V mit Geldbußen bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee über die Entsorgung von Inhalten aus Grundstücksentwässerungsanlagen vom 13.11.2013 außer Kraft.

Burg Stargard, _____

Wilfried Stegemann

Verbandsvorsteher

Hinweis:

Es wird auf die Regelung des § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) vom 13. Juli 2011 hingewiesen, wonach ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann.